



Inhaltsverzeichnis

	Seite
88 Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023	259
89 Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH (WINDOR) -neue Tarife über Ufer- und Hafengeld für den Hafen am Wesel-Dattel-Kanal von km 31.17 bis km 31,87	261

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Der aufgrund des § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 GO NRW für die Zeit der Beratungen im Rat zur Einsichtnahme an folgendem Ort verfügbar gehalten:

Wochentag	Zimmer 334 des Rathauses, Halterner Str. 5
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Außerdem ist der Entwurf des Haushaltes 2023 unter dem Link

<https://www.dorsten.de/rathaus-stadt/politik/haushalt>

einsehbar.

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 GO NRW können die Einwohner und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen Einwendungen erheben.

Die Frist beginnt am 28.10.2022 und endet am 11.11.2022.

Einwendungen können beim Amt für kommunale Finanzen, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer 334, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Über Einwendungen, die Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Dorsten gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen erheben, beschließt der Rat der Stadt Dorsten in öffentlicher Sitzung.

Dorsten, 27.10.2022



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH
(WINDOR)

Neue Tarife über Ufer- und Hafengeld für den Hafen am Wesel-Datteln-Kanal
von km 31.17 bis km 31,87.

Nach § 119 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- in der gültigen Fassung werden die Ufer- und Hafengeldtarife der öffentlichen Häfen des Landes Nordrhein-Westfalen von dem jeweiligen Hafenträger in eigener Zuständigkeit festgesetzt.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung hat die Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH neue Tarife über Ufer- und Hafengelder festgesetzt, die **ab dem 01.01.2023 Gültigkeit** haben.

Die neuen Tarife können auf Anforderung von der Gesellschaft bezogen werden.

Dorsten, den 24.10.2022

gez. Markus Funk
Geschäftsführer

TARIF ÜBER UFER- UND HAFENGELD DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
DORSTEN GmbH (WINDOR)
GÜLTIG AB 01. 01. 2023

Aufgrund des § 119 des Landeswassergesetzes für das Land NRW -LWG in der aktuellen Fassung werden von der WINDOR GmbH Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.

GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarif gilt für den öffentlichen Hafen der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH (WINDOR) am Wesel-Datteln-Kanal, und zwar von km 31,17 bis km 31,87.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Für die Benutzung des Hafens werden von der Hafenverwaltung Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
- 2 Hafengeld und Ufergeld sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
Hafengeld und Ufergeld werden mit Rechnungsstellung fällig.
- 3 Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 an in Kraft.

Die Ausgabe dieses Tarifs und die dazu erscheinenden Nachträge werden im Amtsblatt der Stadt Dorsten veröffentlicht.
- 4 Hafengeld wird für den ununterbrochenen Aufenthalt von Wasserfahrzeugen im Hafen erhoben, und zwar für jede angefangene Zeiteinheit von 7 Kalendertagen. Für Fahrzeuge, die nur für 2 Tage hafengeldpflichtig wurden und im Hafen geladen oder gelöscht werden, halbiert sich das Hafengeld.

Hafengeld ist von dem Schiffsführer oder Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.

Befreit von Hafengeld sind:

a) Güterschiffe während der Lade- und Löschzeit.

b) Wasserfahrzeuge, die der Bundesrepublik Deutschland gehören und ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich der Aufsicht oder wasserbaulichen Zwecken dient.

c) Wasserfahrzeuge, solange sie dem Hafen nach Beendigung der Lade- oder Löschgeschäfte wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können.

5.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden oder unter Benutzung der Hafeneinrichtung verraumt werden. Bei der Ufergeldberechnung ist das Bruttogewicht der Güter nach Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren zu Grunde zu legen. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

Ufergeld ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt.

5.2 Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" - in der jeweils geltenden Fassung - maßgebend. Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird. Es bestehen die Güterklassen I bis VI. Darüber hinaus gibt es teilweise Ausnahmeregelungen.

B Hafengeld

1 Beim Aufenthalt von Güterschiffen im Hafen mit oder ohne Güterumschlag:

0,04 €/t Tragfähigkeit

2 Beim Aufenthalt von Fahrgastschiffen

37,00 €

3 Für sonstige Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen

je t Tragfähigkeit

0,04 €

je m² benutzter Wasserfläche

0,06 €

C Ufergeld

1 Ufergeld-Regelsätze:

Güter der Güterklassen I und II	0,76 €/t
Güter der Güterklassen III und IV	0,54 €/t
Güter der Güterklasse V	0,41 €/t
Güter der Güterklasse VI	0,32 €/t

2 Ufergeld-Ausnahmesätze:

für Kies und Sand (Nr. 6120)	0,27 €/t
------------------------------	----------

Dorsten, 19.09.2022

Markus Funk

Geschäftsführer

